Universal-Linierwinkel

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Band (Jahr): 31 (1915)

Heft 23

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-580848

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Förderung des schweizerischen Gewerbes und die Erhaltung der alten und schönen Hausindustrie, so verdient die neue Genoffenschaft die Unterstützung der weitesten Kreise. Sie will durch gemeinsame Arbeit Gleichgefinnte der vier Landesteile vereinigen und so eine Forderung ersüllen, die gerade in der gegenwärtigen Zeit von größter Bedeutung ist.

Universal=Linierwinkel.

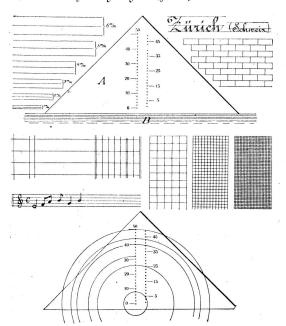
(Gingefandt.)

Alles Gute muß sich mit der Zeit Bahn brechen und seine ihm gebührende Anerkennung sinden. Dies verdient u. a. auch der Universal-Linierwinkel, System G. R. Geiser, worüber Herr Fr. Becker, Generalstaßsoberst, Prof. am etdg. Polytechnikum wie solgt schreibt: "Dieses außerordentlich einsache und handliche, wie zugleich sollte Instrument aus glashellem Celluloid erlaubt rasch und sicher die mannigfachsten technischen Lineaturen auszussihren, ohne daß dasur eine besondere Einteilung gemacht werden muß, wie namentlich auch Lineaturen sir einsache technische Schristen, Kreisbogen, Quadratnete 2c. 2c.

Es dürfte sich dieser Linierwinkel seiner vielseitigen Berwendbarkeit und praktischen Aussührung wegen jür Techniker, Gewerbsteute, wie für Schüler aller Anstalten als vorzügliches Historiterument eignen und dementsprechend einbürgern".

In ähnlichem Sinne haben sich bisher eine namhafte Anzahl Fachleute und Besitzer des Universal-Linierwinkels geäußert.

Universal-Liniuminkel. System G.R. Geisor (gesetzlich geschätze.)



Aus den obenstehenden Stizzen ist die vielsettige Anwendung des handlichen Zeicheninstrumentes ohne weiteres ersichtlich und es ist die Gebrauchsanweisung kurz solgende: Zur Anwendung des Linierwinkels A lege man denselben an den durch die Reisschiene, Lineal oder dergleichen gebildeten Anschlag B, stecke hierauf die Spize eines etwas harten, möglichst senkrecht gehaltenen Blei-

stisses in eines der konischen Löcher und ziehe durch Auspressen des Winkels mit der den Bleistist führenden Hand, den ersteren seitwärts nach links oder rechts.

Um den Linierwinkel zum Ziehen von Kreisbogen zu benutzen, stecke man eine Nadel oder einen zweiten Bleistift in das erste Loch der Skala.

Der Linierwinkel enthält noch seitlich ben beiden Skalen, Extraeintellungen für Schriftenlineaturen, die jedoch auf der vorstehenden Stigge A nicht ersichtlich sind.

Die Universal Linferwinkel können direkt vom Erfinder, G. R. Geiser, techn. Bureau, Forchstroße 106, Zürich 7, ober von jedem bessern Zeichenutensillengeschäft bezogen werben.

Uerschiedenes.

Aufnahme der Warenbestände in der Schweiz. Der Bundesrat hat gestüht auf den Bundesbeschluß vom 3. August 1914 über Maßnahmen zum Schut des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität folgende Beschlüsse gesaßt:

Art. 1. Der Bundesrat ordnet, soweit sich ein Bedürfnis hierfür gestend macht, die Aufnahme der Bestände von Waren an die sich im Lande besinden. Er kann hiefür die Mitwirkung der Kantonse, Bezirkse und Gemeindebehörden, sowie berustlicher Genossenschaften und Berdande in Anspruch nehmen und deren Vorstände mit den erforderlichen Vollmachten ausrüften. Er kann diese Besugnis an Kantonse, Bezirkse und Gemeindebehörden übertragen.

Art. 2. Unwahre Angaben über die vorhandenen Warenbestände gegenüber den mit der Bestandaufnahme beaustragten Organen werden mit Geldbuße bis auf 10,000 Fr. bestraft.

Art. 3. Die Berfolgung und Beurteilung dieses Borgehens liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes über das Bundesstrasrecht der schweizerischen Gidgenoffenschaft vom 4. Februar 1853 findet Anwendung.

Anwendung. Art. 4. Das politische Departement und das Volkswirtschaftsbepartement werden mit dem Bollzug beauftragt.

Lederpreise. Die Verhältnisse im Gerbereigewerbe beuten seit einiger Zeit auf kommende Anderungen in den Lederpreisen hin. Letzter Tage sanden nun in Bern Konserenzen der Delegierten der Gerberei: und der Häute und Fellieseranten-Genossensisch fatt, an der sich auch das Bolkswirtschafts-Departement vertreten ließ. Am 26. August vereinigte nun, wie wir vernehmen, eine dritte Konserenz sämtliche Interessengruppen: die Häute und Fellieseranten Genossenschaft, die Vertreiter der Gerber, der Sattler, der Schuhmacher, der Lederhändler und der Schuhfabrikation, sowie der zuständigen Amtöstellen des Bundes. Es konnte eine vollständige Einigung erzielt werden. Die Preise für Häute und Felle bleiben unversändert, dagegen soll eine in beschehenen Mahmen gehaltene Lederpreiserhöhung eintreten, entsprechend dem höheren Preis der notwendigen Rohmaterialien sür die Gerberei, namentlich der Gerbstoffe. Diese Preiserhöhung beträgt 5—10 % der bisherigen Preise. Den Zeitpuntt des Eintrittes der Preiserhöhung setzt das schweizerische Vollkswirtschaftsdepartement seft.

Die diesjährige Ausstellung der Schülerarbeiten des Technitums in Burgdorf (Bern) ist neuerdings ein Beweis, mit welcher Umsicht und Erkenntnis der praktischen volkswirtschaftlichen Forderungen, unter Wahrung äfthetischer Rücksichten, auf den verschiedenen Gebieten der Technik und des Bauwesens an dieser Anstalt gesarbeitet wird.

Abgesehen vom Ausland, wird ber Inlandbedarf an